



Befragung von Prüfungsausschussvorsitzenden von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) wendet sich an ausgewählte Vorsitzende von Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB und bittet um die Bearbeitung und Rücksendung des beigegeführten Fragebogens.

Seit Inkrafttreten der neuen EU-Gesetzgebung zur Abschlussprüfung in 2016 ist die Rolle der Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Bezug auf die Abschlussprüfung gestärkt worden. Die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung und damit die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Finanzberichterstattung liegt im gemeinsamen Interesse der Prüfungsausschüsse und der Abschlussprüferaufsicht und wird nunmehr auch noch klarer durch den Gesetzgeber unterstützt. Damit einher geht eine Reihe neuer Verantwortlichkeiten für die Prüfungsausschüsse.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 („AP-VO“) beobachten die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die anderen EU-Prüferaufsichten u.a. die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse. Dazu gehört auch die diesbezügliche Analyse der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse insgesamt, nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EU.

In diesem Zusammenhang wurde vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer („CEAOB“) der nachfolgende beigegeführte Fragebogen entwickelt, der eine Reihe von Fragen zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Prüfungsausschüsse enthält. Für die Beantwortung des Fragebogens hat die APAS eine umfangreiche Stichprobe von Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgewählt.

Der Fragebogen bietet den Prüfungsausschüssen eine Auflistung der aktuellen Verantwortlichkeiten eines Prüfungsausschusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse. Diese können helfen, für diesen spezifischen Themenbereich die Tätigkeit der Gremien nach den ersten beiden Jahren des Inkrafttretens der Abschlussprüferreform selbst zu beurteilen. Daneben helfen die Antworten der APAS zu verstehen, wie Prüfungsausschüsse im deutschen Markt insgesamt arbeiten, welchen Herausforderungen sie im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften begegnen und in welchen Bereichen ggf. weitere Informationen erforderlich sind. Schließlich dient der Fragebogen auch der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der APAS.

Die reine Beantwortung des Fragebogens wird ungefähr 30 Minuten in Anspruch nehmen. Es sollen möglichst alle Fragen beantwortet und von der Möglichkeit weiterer Erläuterungen und Anmerkungen Gebrauch gemacht werden. Der Fragebogen kann jedoch auch dann zurückgeschickt werden, wenn nicht alle Fragen beantwortet sind.

Die Daten und Angaben werden streng vertraulich behandelt. Sofern gewünscht, kann der Fragebogen auch anonym ausgefüllt und versendet werden. Weitere Informationen hierzu findet man im Abschnitt „Verwendung der Informationen“ im Fragebogen. Eine elektronische Vorlage des Fragebogens befindet sich auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter dem Link:

http://www.bafa.de/DE/Abschlussprueferaufsichtsstelle/abschlussprueferaufsichtsstelle_node.html.

Der ausgefüllte Fragebogen sollte bis spätestens 31. Dezember 2018 zurück an die Abschlussprüferaufsichtsstelle, Uhlandstr. 88-90, 10717 Berlin gesendet werden.

Für Fragen steht gerne der Leiter des Referats Grundsatz Berufsaufsicht, Dr. Thomas Lilienbecker, zur Verfügung (thomas.lilienbecker@apasbafa.bund.de, Tel. 06196-908-3350).

Die APAS bedankt sich ausdrücklich bei allen Prüfungsausschussvorsitzenden für ihre Mitwirkung.
